

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.  
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1.20 R.-Mark.  
Eingetragen in die Postzeitungstafte.

Editor und verantw. Redakteur: Dr. Kries, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40. Reichstagstr. 3  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 8

Insertionspreis  
Geschäftsanzeigen: die teilsgeprägten Komparellzeile 60 Goldpfennig.  
Gratulationen d. Seite 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 10 Goldpf.

## Erziehung zu „anständigen Kerlen“.

„Die Ausbildungsfragen der Arbeiter in der deutschen Industrie stehen heute im Vordergrund des Interesses“. Mit diesen Worten eröffnete der Vorsitzende der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, Herr v. Borsig, am 23. November eine Tagung des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung. Der Arbeitsausschuss für Berufsausbildung (AfB) ist eine Gründung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, des Industrie- und Handelstages, des Ausschusses für technisch-schulwesen und ähnlichen Organisationen. Am 6. Oktober wurde außerdem in Düsseldorf das „Deutsche Institut für technische Arbeiterschulung“ errichtet, dessen Vorsitzender Herr Dr. Bögler ist. Diese rührige Tätigkeit der Unternehmer und ihrer Verbände und die Tatsache, daß sich die besten Köpfe ins Zeug legen, beweist, ein wie großes Interesse dort der Berufsausbildung der Arbeiter entgegengebracht wird.

In der Korrespondenz „Reichsindustrie“, wo über die Sitzung des AfB berichtet wird, heißt es deshalb auch ganz richtig:

„Wir kommen aus dem Zwang unserer Wirtschaft: Erhöhung der Produktion pro Mann nicht heraus. Durch größte Entwicklung der beruflichen Energien, soweit die Arbeiterberufe in der Industrie in Frage kommen, erscheint eine bedeutsame Aussage des AfB.“

Erhöhung der Produktion pro Mann, Steigerung der Ergiebigkeit der menschlichen Arbeitskraft, das ist das Ziel, das sich die Unternehmer gesteckt haben. Man scheint eingesehen zu haben, daß dies auf dem primitiven Wege der Arbeitszeitverlängerung allein nicht möglich ist, weshalb man das Problem der Berufsausbildung mit in den Vordergrund der Betrachtungen rückt. Es erscheint auf den ersten Blick eigentlich, daß die Unternehmer mit dem Rufe Erhöhung der Produktivität der menschlichen Arbeitskraft in dem Augenblick herauskommen, wo Deutschland einer harten Industriekrise entgegenseilt und wie annähernd eine Million Arbeitslose zählen. In Wirklichkeit sind diese Vorbereitungen nicht für die Zeitzeit gedacht: Die Unternehmer rechnen mit der voraussichtlichen Entwicklung in Deutschland, die zur Amerikanisierung der deutschen Produktion treibt. Das hervorstechendste jenseits des Ozeans ist der Mangel der Ergiebigkeit jeder einzelnen Arbeitskraft und die Mechanisierung der Arbeit von selbst.

Hierzulande sind gegenwärtig nicht zu wenig, sondern zu viel menschliche Hände vorhanden. Dies wird sich aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren ändern. Ab 1928/29 wird sich die Geburtenverminderung der Kriegszeit auswirken. Die Unternehmer haben bereits Berechnungen angestellt, daß der Mangel an Arbeitskräften in den Jahren 1930 bis 1935 zur Katastrophe werden wird. Es sei denn, es würde bis dahin gelingen, die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeitskraft so zu erhöhen, daß der Mangel an Arbeitskräften ausgeglichen wird. Die oben skizzierten Anstrengungen zur Hebung der Berufsausbildung sind in erster Linie aus dem Bestreben dictiert, die Schwierigkeiten des Jahrzehnts ab 1929 besser überwinden zu können. Das Monopol der Arbeitskraft zusammengefaßt in starken Gewerkschaften könnte sich so stark auswirken, daß die beherrschende Stellung der Unternehmer im Produktionsprozeß erschüttern werden könnte. Deshalb will man vorbauen.

Die besonderen Arbeitsgebiete und die nächsten Aufgaben des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung werden folgendermaßen umschrieben: „Erforschung des wirklichen Standes des Ausbildungswesens und des Facharbeitermangels in den wichtigsten Fachverbänden. — Arbeitsnachweis in Hinsicht auf zweckmäßige Lehrlings- und Arbeitsvermittlung. — Prüfungswesen. — Abgrenzung der einzelnen Industrieberufe für die Facharbeiterausbildung, Schaffung der hierzu nötigen Lehrgänge, Organisationsfragen der Berufs- und Gewerbeschulen.“ Das Programm ist ziemlich weit gesteckt und muß man abwarten, wie die Unternehmerverbände die Ablösung derselben in Angriff nehmen.

Die hauptsächlich von der Großindustrie ausgehenden, aber auch für andere Industrien und Gewerbe gedachte Gründung: „Deutsches Institut für technische Arbeiterschulung“ in Düsseldorf stützt sich auf bereits seit langem erprobte praktische Versuche, die bei der Abteilung Schalke der Gelsenkirchener Bergwerks A.-G. vorgenommen wurden. Im Heft 46 der „Wirtschaftlichen Nachrichten für Rhein und Ruhr“ wird hierüber berichtet:

„Die Werksjugend soll nach drei Gesichtspunkten geschult werden: Einmal die Erziehung zu einem hochwertigen Arbeiter, der mehr kann als der englische und amerikanische Weltmeister. Zweitens muß der deutsche Arbeiter die Arbeit, die er mit der Hand schafft, mit seinem Geiste durchdringen. Unsere alte Arbeiterschaft war auch gut, sie hatte aber den Fehler, Scheuklappen zu besitzen. Eine stärkere Wendigkeit ist in die Leute hinzubringen. Zum dritten muß man versuchen, den jungen Arbeiter zum Menschen zu erziehen, das, was früher einmal die beste Seite unseres Militärs war. Der junge Arbeiter muß wissen, daß erst die Pflicht und dann das Recht kommt. Man muß ihn leiten Ende zu einem „anständigen Kerl“ machen, der nicht nur arbeitet, weil die Faust des Meisters ihm im Nacken sitzt, sondern der in der Arbeit etwas Natürliches, etwas Lebensnotwendiges sieht, der aus innerer Überzeugung arbeitet.“

Das sind ja die Ziele, die sich die Herren Unternehmer des Westens gesteckt haben.

In dem eben bezeichneten Betrieb, der hier zum Muster diente, hat man die Ausbildung der Lehrlinge in Lehrwerkstätten vorgenommen. Losgelöst von der übrigen Arbeiterschaft mussten sie hier zwei Jahre verbleiben. Die Ausbildung wurde individuell und gründlich vorgenommen. Nach zwei Jahren wurden sie an die übrigen Betriebe abgegeben. Der theoretische Unterricht, der nicht des Abends, sondern in vollen Tagen vorgenommen wird, wurde aber beibehalten. Neben Spielen und Turnunterricht wurde ein sogenannter Arbeitersport getrieben, der das Hantieren mit Werkzeugen usw. erleichtern sollte. Die Erziehung „zum anständigen Menschen“ wurde, so wird berichtet, in enger Anlehnung an die Familie vorgenommen. Die Eltern wurden zu Elternabenden usw. zusammengeholt. Auch an die Frauen hat man versucht heranzukommen. Man hat Ausbildungskurse in Haus- und Handarbeiten veranstaltet. Vorträge arrangiert usw. Auch die erwachsenen Arbeiter versuchte man als angelernte Arbeiter vorzubereiten. Als letztes und nicht unwichtiges Mittel zu dem Ganzen wird die Herausgabe von Werkezeitungen empfohlen. Doch das Ganze läßt an dem Durcheinander und Nebeneinander der Werke, es fehlt der Mittelpunkt, die Organisation. Diese soll nun in dem Deutschen Institut für technische Arbeiterschulung geschaffen sein. Hier hofft man den Mittelpunkt zu finden.

Man betreut diese Versuche mit „Praktischer Sozialpolitik“. Die Gewerkschaften werden sich diesem Problem mit aller Kraft anzunehmen haben. Nicht mit Unrecht befürchten die Unternehmer, daß die Stärke der Gewerkschaften bei zunehmendem Arbeitermangel mit Riesenschritten wachsen wird. Deshalb wollen sie früh genug die Schulung der Arbeitermassen in die Hand nehmen. Nicht allein sollen die Arbeiter technisch geschult werden, sondern auch durch Werkezeitungen usw. will man sie zu „anständigen Kerlen“ erziehen. An diesem Problem sind auch die Gewerkschaften interessiert.

## Sind weitere Lohnsteigerungen wirtschaftlich tragbar?

Eines der Hauptargumente für den Widerstand der Unternehmer gegen die Zahlung von der Teuerung angemessenen Löhnen bildet bekanntlich die immer wiederkehrende Behauptung: „Die Lohnsteigerung sei für die deutsche Wirtschaft nicht tragbar, da die Lohnkurve in ihrer Entwicklung der Wirtschaftskurve nicht angepaßt sei.“ Mit anderen Worten, das Unternehmertum behauptet, die ungewöhnlich hohen inländischen Preise seien durch die Lohnsteigerungen begründet und seien jetzt auf einer Stufe angelangt, daß dadurch die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Waren auf den ausländischen Märkten gefährdet sei. Da kommt eine Untersuchung des Prof. Hegnberg in der „Sozialen Praxis“ über die Lohnniveau und -entwicklung, die das deutsche und das ausländische Unternehmertum zu machen hat; gerade recht, um statistisch nachzuweisen, wie falsch die oben erwähnte unternehmerische Behauptung ist. Da es sich um eine Untersuchung über die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Waren handelt, so ging die Untersuchung vom Lohn als Kostenfaktor aus. Die Frage, welche Kaufkraft der jeweilige Lohn hat, kommt also nicht in Betracht, die mehr gilt es nur, die Frage zu beantworten, wieviel der deutsche Unternehmer im Verhältnis zu seinem ausländischen Konkurrenten an Lohn aufzuwenden hat.

Die Untersuchung stützt sich fast ausschließlich auf amtliches Material und kommt zu folgenden interessanten Ergebnissen:

	1914	1924/25	Steigerung gegenüber 1914
England . . . .	100 Proz.	200 Proz.	90—100 Proz.
Holland . . . .	100 " etwa 200 "	200 Proz.	
Dänemark . . . .	100 "	194 "	94 "
Schweden . . . .	100 "	253 "	153 "
Frankreich . . . .	100 "	154 "	54 "
Italien . . . .	100 Proz. etwa 195 Proz.	95 Proz.	(unsicher, da Frankfurts schwankend)
Verein. Staaten . . . .	100 "	232 "	132 "
Deutschland			
ungelehrte Arbeiter	100 "	145 "	45 "
gelehrte Arbeiter	100 "	158 "	58 "

Diese einwandfreien Zahlen über die Lohnsteigerungen in den hauptsächlichsten Industrieländern zeigen, daß die Lohnsteigerung in Deutschland prozentual am geringsten ist. Und daß die Behauptung der Unternehmer, die deutsche Industrie sei durch die „hohen Löhne“ am Weltmarkt konkurrenzfähig geworden, weiter nichts als eine unbewiesene Behauptung ist. Ist aber die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt wirklich konkurrenzfähig, so liegt das nicht an den „hohen Löhnen“, sondern an der unrationellen deutschen Betriebsweise, dem Laufauf und anderem. Im Innern markt hilft dem deutschen Unternehmertum ihre preisverteuernde Kartellpolitik, auf dem Weltmarkt aber entscheiden Wirtschaftsführer-Qualitäten. Von der Entwicklung solcher Qualitäten hängt aufs engste die Weltmarktkonkurrenzfähigkeit ab und nicht von Lohn druck und Arbeitszeitverlängerung.

## Preisabbau und Konsumvereine.

Aus dem großen allgemeinen Preisabbau der Reichsregierung ist nicht viel geworden. Wir wollen froh sein, wenn es der Reichsregierung und den nachgeordneten Stellen gelingen sollte, die schlimmsten Misswüchse der organisierten Kartellpolitik zu beschneiden, die Selbstbeherrlichkeit privater Unternehmerverbände und -verbündungen auf ein bestimmtes Maß zu beschränken, der Lieferungs- und Preisdistanz von Produzentenvereinigungen und Innungen vorläufig einen Halt zu gebieten.

Nun ist aber etwas anderes mit ganzer Deutlichkeit erkennbar und vernehmbar geworden. Etwas, das uns Genossenschaften zwar schon immer bekannt gewesen, das jedoch oft abgestritten und viel bezweifelt worden ist. Die Konsumgenossenschaften sind vorteilhafter als der private Handel! Wie schon bekannt geworden ist, war auch der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine beim Reichskanzler zu einer Besprechung wegen dessen Preisabbauaktionen eingeladen worden. Auch die Konsumvereine sollten dabei mithelfen.

Es war aber etwas anderes schon vorausgegangen. Das Reichswirtschaftsministerium hatte im Deutschen Reich Feststellungen über Warenpreise bei den privaten Händlern und den Konsumgenossenschaften treffen lassen. Vielleicht war das in der Vermutung geschehen, den Genossenschaften etwas am Zeuge füllen zu müssen. Haben doch die Organe des privaten Handels immer dreist und gottesfürchtig behauptet, daß die Konsumvereine nicht billiger und vorteilhafter als die Händler sein könnten. Vielleicht hatte man in der zuständigen Regierungsstelle diese Meinung auch, vielleicht dachte man dort, die Genossenschaften um so nachdrücklicher beim Preisabbau voranschicken zu können, wenn sich die Behauptung der Händler bewahrheiten sollte. Es kam aber bei den behördlichen Ermittlungen eben etwas anderes heraus.

Als man den Vertretern des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine beim Herrn Reichskanzler erzählte, daß sie auch etwas für die Preissenkung tun müssten, blieb nichts anderes übrig, als die Erklärungen des Vertreters unserer Konsumvereine zu bestätigen, nämlich, daß die Genossenschaften schon längst und immer im Durchschnitt billiger seien als der Handel. Das Reichswirtschaftsministerium mußte das Ergebnis seiner Feststellungen dahin befinden, daß die Konsumvereine im Preise 5 Proz. billiger gewesen seien. Mit besonderer Freude wird man auf Regierungsseite jene Feststellung vielleicht nicht zum besten gegeben haben, denn nun zeigte es sich doch, daß bei der erwünschten Lebensmittelverbilligung nicht die Konsumvereine vorangesetzt, sondern vielmehr erst einmal die Privathändler veraulahmt werden müssten, den Genossenschaften zu folgen. Dabei gibt die Ermittlung der Regierung noch längst nicht die Billigkeit der Genossenschaften in gänzlichem Maße an. Darüber hinaus aber sind die Erhöhungen der laufenden Mitglieder am Jahresende noch weitere Verbilligungen, die auch schon in diesem Jahre 3, 4 und 5 Proz. betragen haben. Jeder kann sich daran



Halle a. d. S. Die Generalversammlung der Halleischen Malzfabrik Reinitz u. Co. A.-G. beschloß eine Dividende von 10 Proz. Die Aussichten des laufenden Geschäftsjahrs sind nicht ungünstig.

Bauhütte. Die Bauhütte Brauerei und Mälzerei A.-G. schlägt eine Dividende von 18 Proz. auf die Stammaktien vor.

Fürth: Der Aufsichtsrat der Brauerei Geismann A.-G. beantragt die Verteilung von 10 Proz. Dividende.

München: Bei der Aktienbrauerei zum Löwenbräu ist laut „Münchner Neueste Nachrichten“ auch für 1924/25 voraussichtlich eine 10prozentige Dividende zu erwarten.

Leipzig: Wie das „Leipziger Tageblatt“ erfährt, war der Geschäftsgang der Leipziger Bierbrauerei zu Neudnitz & Lebeck u. Co. A.-G. in der am 30. September abgelaufenen Betriebsperiode sehr gut. Der Absatz, der in 1924/25 eine Erhöhung um 5,5 Proz. erfahren hat, ist im Monat Oktober weiter gestiegen. Der erzielte Ueberzuschuß läßt eine höhere Dividende erwarten.

Lichtenfels: Die Bayrische Bierbrauerei Lichtenfels A.-G. wird voraussichtlich eine 10prozentige Dividende in Vorschlag bringen.

Kulmbach: Bei der Sandlerbräu A.-G. wurde aus dem sich für 1924/25 ergebenden Reingewinn von 225 202,78 Mf. seitens des Aufsichtsrats eine Dividende von 12 Proz. zur Verteilung vorgeschlagen.

Passau: Die am 14. d. M. stattgehabte Generalversammlung der bayrischen Löwenbrauerei Franz Stockbauer A.-G. genehmigte den Jahresabschluß vom 30. Juni 1925 sowie die vorgeschlagene Verteilung einer sofort zahlbaren Dividende von 8 Proz.

Regensburg: Die Regensburger Brauhaus-Brauerei A.-G. schließt das Geschäftsjahr 1924/25 mit einem Bruttoeinkommen von 410 000 Mf. Der Aufsichtsrat beantragt, heraus 11 Proz. Dividende an die 1,8 Millionen Stammaktien zu verteilen und 100 000 Mf. dem Reservfonds zuzuwiesen.

Düsseldorf: Bei der Brauerei Gebr. Dietrich A.-G. rechnet man für das Geschäftsjahr 1924/25 mit einer Dividende von mindestens 10 Proz.

Kulmbach: In der Generalversammlung der Reichsbrau A.-G. wurde festgestellt, daß die zur Verteilung kommende Dividende von 20 Proz. praktisch nur etwa eine Verzinsung von 7 Proz. des in der Gesellschaft ursprünglich investierten Kapitals darstelle, wobei noch nicht einmal die reichlichen Rücklagen berücksichtigt seien, die im Laufe von 25 Jahren geschaffen worden seien, und die in der gleichen Zeit eingetretenen Kapitalausgänge. Das neue Geschäftsjahr habe sich gut angelassen; auch der Bierabsatz sei aufgeradenstellend. Es war der Verwaltung möglich, im günstigen Augenblick den grünen Teil des Rohmaterials heranzunehmen. Die Dividende von 20 Proz. gleich 40 Reichsmark für jede Aktie, ist sofort zahlbar.

Vöbau: Die Aktien-Malzfabrik Vöbau, deren Aktienmehrheit sich seit dem Jahre 1920 im Besitz der Berliner Firma Bühn u. Reichenbaum befindet und dadurch in Beziehung zur Aktienmalzfabrik Landsberg a. d. W. gekommen ist, hat im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgeradenstellend gearbeitet. Der Aufsichtsrat schlägt der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 7 Proz. vor.

Berlin: Der Aufsichtsrat der Berliner Kindl Brauerei A.-G. beschloß, der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 20 Proz. für die Brüder-Statm-Aktien vorzuschlagen.

## Christliche Tafit.

Die christlichen Gewerkschaftsblätter bringen öfter einen Artikel, der sich gegen die freien Gewerkschaften wendet. Ganz besonders werden dabei die Worte „die roten Verbände“, oder „sozialdemokratische Verbände“, „rote Gewerkschaften“ usw. in Fettdruck erwähnt. Derjenige, der mit der christlichen Agitationsmethode vertraut ist, weiß ganz genau, daß diese in Fett- oder Sperrdruck geschriebenen Worte einen ganz bestimmten Zweck verfolgen sollen. Das „rote Gewerkschaft“ wird den christlichen Gewerkschaftsmitglieder dauernd vor Augen geführt, um als abschreckendes Beispiel zu dienen. Dieselbe Agitationsmethode wird auch in den Versammlungen der Christen verfolgt. Je mehr die Führer von dem „roten Gewerkschaft“ in den Versammlungen reden, um so abschreckender soll es wirken. Dass die Religion hierbei noch besonders in Erwähnung gezogen wird, ist eine altbekannte Tatsache, glaubt man doch gerade in dieser Hinsicht, die christlich eingestellte Arbeiterschaft zu den christlichen Gewerkschaften hinzuverziehen zu können.

Vor dem Kriege hatte die Bekämpfung der freien Gewerkschaften seitens der Christen zweifellos schärfere Formen, als das heute der Fall ist. Die christlichen Führer haben sich innerhalb ihrer Gewerkschaft durch die radikale Einstellung ihrer Mitglieder wesentlich geändert. In einzelnen Betrieben, wo gemischte Organisationen vertreten sind, muß festgestellt werden, daß sich die christlichen Mitglieder teilweise radikalere benehmen, als die Mitglieder der freien Gewerkschaften. Bei den Verhandlungen sehen wir in vielen Fällen dasselbe Schauspiel. Das ganze Auftreten dieser radikalen Führer ist weiter nichts als ein Täuschungsmanöver, um den Mitgliedern Sand in die Augen zu streuen.

Das Auftreten dieser Führer wirkt aber erst recht komisch, wenn man gleichzeitig feststellen muß, daß dieselben Leute Mitglieder der Deutschnationalen Partei sind, oder in vielen Fällen sogar ein Abgeordnetenmandat im Reichs- oder Landtag oder sonstiger Instanz innehaben. Dass die Zahl derjenigen Gewerkschaftsführer, die diesen Deutschnationalen Parteien angehören, nicht gering ist, beweist die Statistik, wonach nicht weniger wie 12 christliche Gewerkschaftsführer als Reichstagsabgeordnete bei den Deutschnationalen tätig sind, zwei gehören der Deutschen Volkspartei an, während ungefähr 18—20 in den übrigen bürgerlichen Parteien ihre Mandate ausüben.

Man stellt sich das einmal vor, wie derartige Gewerkschaftsführer mit den Krautkatern, Großagrariern, Fabrikanten und Großindustriellen alle gesagten Maßnahmen, die sich gegen die Arbeiterschaft richten, beschließen, weil sie gewünscht sind, da die Beschlüsse der Partei einzuhalten. Hierbei möchte ich nur an die gegen die

Arbeiterschaft gerichteten Zölle und Steuern, sowie den Kampf gegen den Arbeitsschutztag und alles, was sich sonst noch gegen die Arbeiterschaft richtet, erinnern. In demselben Absatz sollen diese Leute in den Verhandlungen mit den Unternehmern gegen ihre eigenen Besinnungen gewesen sowie gegen ihre eigenen Beschlüsse die Interessen der Arbeiterschaft vertreten. Hier kommt ganz unzweideutig das Doppelspiel dieser Gewerkschaftsführer zum Ausdruck. Einseits werden Gesetze gegen die Arbeiterschaft gemacht, und auf der anderen Seite muß derselbe Gewerkschaftsführer seine eigenen Gesetze, bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern bekämpfen. Wenn man in sich dieses Spiel mit ansieht, dann braucht man sich nicht zu wundern, wenn diese Leute den Mund recht weit aufröhren, um ihre eigenen Fehler zu verdecken.

Bisher hat unsere Verbandszeitung im Interesse der Arbeiterschaft geschwiegen und hat sich durchaus tolerant benommen. Man kann uns aber nicht zumuten, nun alles über uns ergehen zu lassen, ohne die Mitglieder über die richtigen Verhältnisse aufzuklären. In bezug auf die Religion haben wir unseren Mitgliedern in jeder Weise Hand gelassen, weil wir diese Frage als eine Gewissensfrage betrachten und somit jedem Mitglied es selbst überlassen, seine Religion nach Bedarf auszuüben. Wir haben lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten.

Heider sind es gerade die christlichen Gewerkschaften, die dauernd einen Teil in die Arbeiterbewegung hinein treiben, die die Religion besonders in den Vordergrund stellen, ohne auch im geringsten danach zu handeln, und somit ein geschlossenes Vorgehen der Arbeiterschaft verhindern. Trotz aller Versplitterungsversuche ist es den christlichen Gewerkschaften nicht gelungen, die Entwicklung der freien Gewerkschaften aufzuhalten. Diese Tatsache kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß festgestellt ist, daß der Mitgliederbedarf nach der Inflation in den für uns maßgebenden christlichen Gewerkschaften prozentual viel stärker in Erscheinung tritt, als das in unseren Organisationen der Fall ist. Den Führern der christlichen Gewerkschaften wird es nicht gelingen, das Vertrauen unserer Mitglieder zu unserer Organisation zu erschüttern. Unsere Organisation hat den Beweis erbracht, daß sie die Interessen ihrer Kollegen in jeder Hinsicht gewahrt hat.

R. D.

## Arbeitsrecht.

### Unberechtigte Entlassung eines Betriebsratsvorsitzenden.

Die 4. Stolzammer des Landgerichts Leipzig hat als Berufungsinstanz am 28. Juni die Würzener Mühlenswerke verurteilt, an den Kollegen W., als Berufungskläger vom 24. März 1925 ein allwöchentlich am Ende der Woche je 37 (siebenunddreißig) Reichsmark zu zahlen. Das Urteil der Spruchammer des Bezirksgerichts Grimma vom 1. April 1925 wurde aufgehoben.

Aus dem Urteilstand sei kurz hervorgehoben:

Der Kläger war in den von der Beklagten betriebenen Werken in Stellung und gehörte ihrem Betriebsrat als dessen Vorsitzender an. Am 21. März 1925 erhielt sand aus Anlaß der Einweihung eines von der Beklagten neu errichteten Rogenmühlenswerkes im Gasthause „Zur Wühle“ in Würzen für die Beamtenten der Beklagten ein Vergnügen statt. Diesem wohnte auch der Kläger auf der Galerie bei, wo auch noch zwei Nachwächter der Firma anwesend waren. Der Generaldirektor der Beklagten, Rothgen, erschien bald darauf auf der Galerie und fragte den Kläger und die beiden Nachwächter nach den Gründen ihrer Unwesenheit, worauf diese erklärten, daß sie sich das Fest ansehen wollten. Nachdem der Generaldirektor sich entfernt hatte, kam er nach kurzer Zeit wieder und sagte zu dem Kläger: „Er möchte englisch verputzen, da an seiner Unwesenheit Interesse genommen wurde.“ Darauf antwortete der Kläger, er, der Generaldirektor, hätte das nicht zu bestimmen; er, der Kläger, hätte ein großes Interesse daran, zu sehen, was hier vorgehe. Einige Zeit darauf rief dem Kläger, der noch auf der Galerie geblieben war, der Generaldirektor vom Saale ans: „Machen Sie aber nun, daß Sie nach Hause kommen; Sie haben hier gar nichts zu suchen, es getraut sich ja kein Mensch mehr vor.“ Der Kläger rief hierauf von der Galerie herab: „Das bestimmen Sie nicht, ob ich nach Hause gehe.“ Kurze Zeit darauf ging der Kläger. Am 24. März 1925 wurde dem Kläger von der Direktion der Beklagten wegen seines Verhaltens Vorhalt getragen und er fragte, ob er auf Grund dieses Vorhangs als Betriebsratsmitglied zurücktreten wolle. Der Kläger verneinte dies und wurde nunmehr sofort entlassen, ehe daß die Betriebsvertretung der Beklagten der Entlassung zugestimmt hatte.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach § 123 Ziff. 5 kann eine Entlassung vor Ablauf der vertragsgünstigen Zeit und ohne Aufklärung erfolgen, wenn der Arbeitnehmer sich Tätschkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter usw. zuschulden kommen läßt. Der Kläger hat nun dem Generaldirektor Rothgen auf dessen Aufforderung, nach Hause zu gehen, unzweitig zugezogen: „Das bestimmen Sie nicht, ob ich nach Hause gehe.“ Nach der Behauptung der Beklagten hat er hinzugefügt: „Sie haben mir nichts zu sagen!“ Es ist einzusehen, daß in diesen Worten dem Generaldirektor als dem Vertreter der Beklagten gegenüber wenigstens dann eine Ungehörigkeit liegen würde, wenn sie so gelautet hätten, wie die Beklagte behauptet.

In dem vom Kläger zugegebenen Wortlaut dagegen würde die Berufungsinstanz nicht einmal eine nennenswerte Ungehörigkeit erledigen können. Zweifellos begriff sich der Generaldirektor selbst im Wortlaut, wenn er den Kläger aufforderte, endlich nach Hause zu gehen; es war durchaus zutreffend, wenn darauf der Kläger erwiderte, der Generaldirektor habe nicht zu bestimmen, wann er nach Hause gehe. Freilich war klar, was der Generaldirektor in Wahrheit meinte; aber wenn er selbst die Besprechung mit dem Kläger auf einen unnötig gereizten Ton stützte, indem er die Aufforderung dem Kläger durch den ganzen Saal zu Gehör aller Anwesenden zutrieß und ihm durch die ebenfalls durch den ganzen Saal gerufenen Worte: Der Kläger habe hier gar nichts zu suchen, noch eine unnötige Scharfe gab, könnte er sich nicht wundern, wenn der Kläger mit seiner Erwidерung bei dem schiefen Verständnisse der Aufforderung des Generaldirektors einholte. Dass der Kläger seine Neuerbung durch den ganzen Saal zu Gehör aller Anwesenden rief, ist ihm überbaud nicht zum Vorwurf zu machen; das hatte allein der Generaldirektor durch sein entsprechendes Verhalten vereinbart. Ungehörig war dagegen auf jeden Fall der Zusatz gewesen: „Sie haben mir nichts zu sagen!“ Allerdings war nach dem Zusammenbruch klar, daß der Kläger nur meinte, der Beklagte habe ihm nicht nichts zu sagen, daß aber der Kläger nicht etwa die Befugnis des Generaldirektors in Frage ziehen wollte, ihm in bezug auf das Arbeitsverhältnis Dienstliche Weisungen zu erteilen. Aber der ganze Zusatz enthielt auch so verstanden eine unnötige Scharfe, die der Kläger dem gesetzlichen Vertreter seiner Arbeitgeberseite gegenüber vermeiden würde. Freilich hatte ihm dieser dadurch gereizt, daß er auch seiner Aufforderung unnötige scharfe Zusätze gab. Das

ist auch der Hauptgrund dafür, daß die Berufungsinstanz in dem Verfahren bezüglich keinen wichtigen Grund im Sinne von § 124 GewO, erblicken kann. Gleichviel wie man im übrigen das Verhalten des Klägers beurteilt, nach dessen eigener Angabe hat auch der Betriebsrat selbst bei seiner Stellungnahme zu diesem Vorfall ausgesprochen, daß solches Benehmen des Klägers dem Generaldirektor gegenüber nicht einwandfrei sei, erfüllt es auf keinen Fall den Tatbestand der Ziff. 5 des § 123 des GewO. Da zu genügt noch nicht einmal jede Beleidigung, sondern es muß sich um eine grobe, schwere Beleidigung handeln. Ein bloßes ungebührliches Verhalten aber, wie im gegebenen Falle, erfüllt noch nicht den Tatbestand der Ziff. 5 selbst, wenn an sich eine grobe Ungehörigkeit vorliegen sollte.

§ 123 Ziff. 3 GewO schlägt i. a. ein, wenn der Arbeitnehmer den ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen nachzuführen beharrlich verzögert. Nun gehört an sich zu diesen Verpflichtungen auch ein angemessenes Verhalten des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber. Ob freilich diese Verpflichtung in Ziff. 3 mitgemeint ist, ist mindestens zweifelhaft. Bei Bejahung der Frage wäre Ziff. 5 weniger insoweit überflüssig, als sie sich auf das Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber und dessen Vertreter bezieht. Die Frage kann aber auf sich berufen. Denn keinesfalls kann unter den hier gegebenen Verhältnissen von einer beharrlichen Verweigerung dieser Verpflichtungen nachzuhören, die Rede sein. Die Berufungsinstanz ist daher der Ansicht, daß auch keiner der Tatbestände in § 123 GewO auf den gegebenen Fall anwendbar ist.

Selbst wenn man aber hierin anderer Meinung sei oder im Verhalten des Klägers einen wichtigen Grund zur Aushebung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 124 GewO erblicken und diese Bestimmung selbst auf den vorliegenden Fall für anwendbar erachten würde, so daß die Beklagte objektiv ein Recht zur sofortigen Entlassung des Klägers gehabt hätte, so ist hierbei doch zu beachten, daß ein wichtiger Grund nur dann die sofortige Entlassung rechtfertigt, wenn nach den Umständen des Falles folgedessen dem anderen Teile die Aushebung des Arbeitsverhältnisses nicht länger zugemutet ist. Dieses Erfordernis besteht auch für die in § 123 GewO aufgezählten Tatbestände. Sind diese an sich objektiv erfüllt, ergibt sich aus den Umständen, daß dann auch der Arbeitgeber die Verfehlung des Arbeitnehmers nicht als schwerwiegend empfindet, daß ihm die weitere Ausbildung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden könnte, so entfällt die Befugnis zu sofortiger Entlassung. Um vorliegendes Falle aber hat die Beklagte zu erkennen gegeben, daß sie in dem Verhalten des Klägers keinen Grund gefunden hat, der es ihr unzulässig gemacht hätte, mit ihm als Arbeitgeber das Vertragsverhältnis fortzuführen. Die Beklagte hat vom Kläger vielmehr zunächst nur sein Zurücktreten als Mitglied der Betriebsvertretung verlangt. Erst als dies vom Kläger abgelehnt wurde, ist er auch als Arbeitgeber freilos entlassen worden. Die Beklagte hat mit diesem ihren Verhalten deutlich gezeigt, daß sie die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger nicht als unerträglich empfindet, sondern nur seine Mitgliedschaft im Betriebsrat. Außer ist auch ohne weiteres die Möglichkeit zu zugeben, daß ein gewisses Verhalten des Arbeitnehmers ihn als ungeeignet für das Amt eines Mitgliedes erscheinen läßt, ohne daß in demselben Verhalten ein Grund liegt, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als solche unbillige Zumutung für den Arbeitgeber erfordert läßt. Ob ein solcher Fall hier gegeben ist, hat aber das Gericht nicht zu prüfen. Die Frage des Erblichens der Mitgliedschaft im Betriebsrat hätte nach § 39 AbI. II des BetriebsGes. von der dort bezeichneten Beklagten entschieden werden müssen. Ein solches Verfahren hätte aber höchstens das Erblichens des Klägers in der Betriebsvertretung, niemals aber seine sofortige Entlassung als Arbeitnehmer zur Folge haben können. Die Berufung des Klägers erweist sich hierauf als begründet. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Da der Kläger seinen Antrag auf Weiterbeschäftigung fallen gelassen hat, ist nur noch seinem Antrag auf Lohnzahlung stattzugeben. Die Höhe des geforderten Lohnes von wöchentlich 8 Mf. seit dem 24. März 1925 ist nicht bestritten. Es ist daher insoweit zu erkennen wie geschieht.

## Reichsarbeitsministerium und Allgemeiner Interesse.

### Zur Lohnbewegung in den hannoversch-braunschweigischen Mühlen.

Wohl in keinem Gebiete dürften die Löhne der Mühlenarbeiter so niedrig sein wie in dem hier genannten. Ende August wurde eine Lohnherhöhung von 12 Pf. gefordert, eine Forderung, die bei den niedrigen Löhnen bescheiden genannt werden muß. Die Arbeitgeber lehnten aber jegliche Verhandlungen ab. Der Schlichter fällte am 25. September einen Spruch, der eine Lohnherhöhung von 5 Pf. vorschafft.

Mit diesem Schiedsspruch beginnt das Kürschnere oder besser gesagt das Tragische dieser Lohnbewegung. Es war anzunehmen, daß die in Frage kommenden Mühlen den Schiedsspruch annehmen würden, was doch im ganzen Jahr nur eine Erhöhung der Löhne um 2 Pfennig eingetreten. Von einem Teil der Mühlen wurde auch nach dem Schiedsspruch gezahlt. Nachdem die Mühlen erfuhren, daß der Schlichtungsausschuss Braunschweig für die Mühle Rüningen nur 3 Pf. bewilligte, lehnten sie den Spruch des Schlichters ab und stellten bis auf drei Mühlen die Bezahlung der 5 Pfennig laut Schiedsspruch ein. Die Verhandlungen wegen der Verbindlichkeitserklärung vor dem R.A.M. mußten die Mühlen geschickt in die Länge zu ziehen. Endlich, am 30. Oktober, fanden die Verhandlungen statt. Die Einstellung des R.A.M. gegenüber Lohnforderungen war uns bekannt, wir glaubten aber doch, daß auf Grund der sehr niedrigen Löhne eine Verbindlichkeit erfolgen würde. Das beste und durchschlagendste Material interessierte den Vertreter des Herrn Reichsarbeitsministers nicht im geringsten. Man konnte sofort merken, daß auf Wellung höheren Orts einer Lohnherhöhung nicht das Wort gerebet werden durfte. Die Klägerleiter der Mühlen über die schlechte Geschäftslage waren für den Vertreter des R.A.M. Grund genug, der Arbeiterschaft zu empfehlen, es nicht auf eine Verbindlichkeit ankommen zu lassen, denn unter diesen Umständen sei es sehr zweifelhaft, ob der Herr Minister dem Antrag auf Verbindlichkeitserklärung stattgeben würde. Es wurde dann den Parteien ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet: Die Löhne statt um 5 Pf. nur um 3 Pf. zu erhöhen, und zwar sollte das gelten vom 1. Oktober 1925 bis 31. Januar 1926.

Der Hinweis unsererseits, daß die Mühlen durchweg gut beschäftigt sind, blieb unberücksichtigt. Die Mühlenarbeiter von den in Frage kommenden Mühlen lebten in einer Konferenz den Vermittlungsvorschlag des R.A.M. ab, erst eine nochmalige Abstimmung nahm die Mühlen an. Der Vermittlungsvorschlag des R.A.M. schlug es geraten erscheinen, dem Vermittlungsvorschlag doch noch zuzustimmen.

Der Arbeitgeberverband Hildesheim teilte uns dann mit, daß die Mühlen mit Ausnahme der Mühlen in Banteln, Brüggen, Alsfeld und Recke, dem Vermittlungsvorschlag zu-

